

Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Neulewin

Auf der Grundlage des § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung Neulewin auf ihrer Sitzung vom 25.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§1

(1) Die Turnhalle und der angrenzende Sportplatz der Gemeinde Neulewin sind öffentliche Einrichtungen. Sie stehen den Einwohnern der Gemeinde Neulewin nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die sportliche Betätigung zur Verfügung.

(2) Diese Benutzungsordnung gilt nicht für Schulsportplätze und Schulturnhallen.

§2

Benutzungsberechtigt sind vorrangig Turn- und Sportvereine mit Sitz und Neulewin, sowie die im Amtsgebiet des Amtes Barnim-Oderbruch tätigen Turn- und Sportvereine. Im Übrigen ist anderen Vereinen oder Einzelpersonen die Benutzung zu gestatten, wenn die Anlage von den vorgenannten Gruppen nicht in Anspruch genommen werden.

§3

(1) Die Zulassung zur Benutzung erfolgt durch die Genehmigung der Gemeinde Neulewin. Diese wird auf Antrag für eine einmalige Benutzung oder für die Benutzung auf Dauer innerhalb bestimmter Zeiten erteilt.

(2) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die pflegliche Behandlung der Sportanlage nicht als gesichert erscheint, wenn der Benutzer früher gröblich oder wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen hat oder wenn zu befürchten ist, dass er das nach der Entgeltordnung zu zahlende Entgelt nicht entrichtet.

(3) Die Genehmigung wird im Übrigen unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Der Widerruf kann insbesondere bei Vorliegen eines der in Abs. 2 aufgeführten Gründe erfolgen.

(4) Die Genehmigung zur Benutzung einer Sportanlage schließt, soweit nicht anders bestimmt ist, die Benutzung der zur Anlage gehörenden Einrichtungsgegenstände und Gerätschaften ein. Im Übrigen richten sich Inhalt und Umfang der Genehmigung nach der zwischen dem Benutzer und der Gemeinde Neulewin getroffenen Vereinbarung.

§4

(1) Die Benutzer der Sportanlage haben diese schonend und pfleglich zu behandeln und deren Hausordnung zu beachten.

(2) Sie sind verpflichtet, verursachte oder von ihnen festgestellte Schäden unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§5

(1) Die Benutzer haften gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die an den Anlagen, den Einrichtungsgegenständen oder den Gerätschaften während der Benutzung entstanden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Sportanlage und ihrer Ausstattungsgegenstände eingetreten sind. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.

(2) Die Gemeinde und deren Beschäftigte haften dem Benutzer für Personen- und Sachschäden, die aus der Benutzung der Sportanlagen entstehen nur dann, wenn der jeweilige Schadensfall im Zusammenhang mit der Benutzung der Sportanlage steht und allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde bzw. einer ihrer Beschäftigten zurückzuführen ist. Der Benutzer hat die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§6

Die Gemeinde erlässt eine Hausordnung für die Sportanlagen. Für die Einhaltung und Beachtung ist der Benutzer verantwortlich.

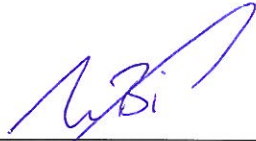
§7

Die Erhebung von Benutzungsentgelten regelt die Entgeltordnung.

§8

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Neulewin vom 05.06.2002 außer Kraft.

Wriezen, den 24.01.2013



Karsten Birkholz
Amtdirektor